

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen in der Sitzung am 12.11.2026 folgende Satzung mit ihren Änderungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Eisingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergarten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 47 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.
3. **Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren.
4. **Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 47 Stunden/Woche für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren.
5. **Kernzeit- und Flexible Nachmittagsbetreuung:** Einrichtungen für Grundschulkinder der ersten bis vierten Klassen.

(2) Das Betreuungsjahr besteht grundsätzlich aus zwölf Monaten.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung und erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Einrichtungsleitung vorzulegen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Kindergarten/ der Kinderkrippe entsteht sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn.
- (3) Bei dem Betreuungsangebot in der Kernzeit- und Flexiblen Nachmittagsbetreuung handelt es sich um eine Betreuungsleistung der Gemeinde, auf die ab 01.09.2026 für die erste Klassenstufe ein Rechtsanspruch besteht. Der Rechtsanspruch erweitert sich jährlich um eine Klassenstufe (bis einschließlich Klassenstufe 4).
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (5) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (7) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Karenzzeit von 10 Minuten nach Betreuungsende abgeholt, wird ein Zusatzbeitrag gemäß § 5 Absatz 6 erhoben.
- (8) Vor erstmaliger Erhebung eines Zusatzbeitrages findet ein Erstgespräch mit den Personensorgeberechtigten statt, um die Situation zu klären. Die Festsetzung des Zusatzbeitrags erfolgt durch die Einrichtungsleitung. Für Verspätungen, die nicht im Verschulden der Eltern liegen (z.B. unvorhersehbare Notfälle, höhere Gewalt), wird kein Zusatzbeitrag erhoben. Über das Vorliegen eines entschuldigen Grundes und die Nichterhebung des Zusatzbeitrags entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Eisingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühr für einen Betreuungsplatz in den Kindertagesstätten ist für zwölf Monate zu entrichten (Zwölf-Monats-Gebühr).

- (3) Für die Kernzeitbetreuungszeiten (Modul 1 und 2) werden aufgrund der betreuungsfreien Zeit in den Schulferien Gebühren für zwölf Monate erhoben. Für die Hortbetreuungszeiten (Modul 3 und 4) ist eine Zwölf-Monats-Gebühr zu entrichten. Die Gebühren für die Ferienbetreuung für Kinder der Kernzeitbetreuung werden wochenweise erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab ist
- die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der betreuten Kinder einer Familie
- (5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nicht zu Monatsbeginn, wird die Gebühr für diesen Monat tageweise berechnet. Wird das Kind zu einem anderen Zeitpunkt als dem Monatsende abgemeldet, ist der gesamte Monatsbeitrag zu entrichten.
- (6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.
- (7) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wird ein Kind nicht innerhalb einer Karenzzeit von 10 Minuten nach Betreuungsende abgeholt, wird ein Zusatzbeitrag gemäß § 5 Absatz 6 erhoben.
- (8) Vor erstmaliger Erhebung eines Zusatzbeitrages findet ein Erstgespräch mit den Personensorgeberechtigten statt, um die Situation zu klären. Die Festsetzung des Zusatzbeitrags erfolgt durch die Einrichtungsleitung. Für Verspätungen, die nicht im Verschulden der Eltern liegen (z.B. unvorhersehbare Notfälle, höhere Gewalt), wird kein Zusatzbeitrag erhoben. Über das Vorliegen eines entschuldbaren Grundes und die Nichterhebung des Zusatzbeitrags entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem in Anspruch genommenen Betreuungsangebot.
- (2) Die Gebühren für Geschwisterkinder, die sich zur selben Zeit in den Kindertagesstätten aufhalten, sind reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsformen wird die höhere Gebühr erhoben. Abgewichen wird hiervon bei der Kernzeit- und Flexiblen Nachmittagsbetreuung. Hier ist für das Geschwisterkind in der Kernzeit- und Flexiblen Nachmittagsbetreuung ein reduzierter Beitrag zu entrichten.
- (3) Die Höhe der monatlichen Gebühr je Betreuungsplatz in den Kindertagesstätten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- (4) Die Gebührensätze für die Betreuung in der Kernzeit- und Flexiblen Nachmittagsbetreuung sind in Anlage 2 aufgeführt. Je nach Bedarf können die einzelnen Module kombiniert werden.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen in den Tageseinrichtungen fallen zusätzlich zu den monatlichen Gebühren an. Die Abrechnung der Essensbeiträge für den laufenden Monat erfolgt im Folgemonat und wird gesondert ausgewiesen. Für die Abrechnung ist die Leitung der Tageseinrichtung zuständig.
- (6) Für das erstmalige verspätete Abholen wird kein Zusatzbeitrag erhoben, es findet ein Erstgespräch statt. Für jeden weiteren Tag des verspäteten Abholens im Kindergartenjahr beträgt der Zusatzbeitrag 50,00 € pro Tag.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührensschuld für den laufenden Monat wird jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisingen, 18.11.2025

Sascha-Felipe Hottinger
Bürgermeister

Anlage 1

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen

		Beitrags- pflichtiges Kind*	Geschwis- terkind 1	Geschwis- terkind 2	Geschwis- terkind 3
Ü3	Kindergarten mit verl. Öff- nungszeiten (VÖ) (30 Std./ Woche)	191,00 €	96,00 €	63,00 €	0,00 €
	Kindergarten mit Ganztages- betreuung (GT) (47 Std./ Woche)	255,00 €	127,00 €	85,00 €	0,00 €
U3	Kinderkrippe mit verl. Öff- nungszeiten (VÖ) (30 Std./ Woche)	311,00 €	155,00 €	103,00 €	0,00 €
	Kinderkrippe mit Ganztages- betreuung (GT) (47 Std./ Woche)	430,00 €	215,00 €	143,00 €	0,00 €

Anlage 2

Elternbeiträge „Villa Bergäcker“

	1. Kind	Geschwis- terkind 1	Geschwister- kind 2	Geschwis- terkind 3
Modul 1: 7:00 Uhr bis 8:45 Uhr – bis 8:45 Stunden pro Woche	50,50 €	25,00 €	17,00 €	0,00 €
Modul 2: Schulende bis 13:30 Uhr – bis 5:50 Stunden pro Woche	45,00 €	22,50 €	15,00 €	0,00 €
Monatstarife; Module 1 und 2 in Kombination buchbar				

	1. Kind	Geschwis- terkind 1	Geschwister- kind 2	Geschwis- terkind 3
Modul 3: Montag bis Donnerstag: Schulende bis 16:30 Uhr Freitag: Schulende bis 14:00 Uhr	73,00 €	37,00 €	24,00 €	0,00 €
Modul 4: Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr bis 8:45 Uhr und Schulende bis 16:30 Uhr Freitag: 7:00 Uhr bis 8:45 Uhr und Schulende bis 14:00 Uhr	90,00 €	45,00 €	30,00 €	0,00 €
Monatstarife				

	1. Kind	Geschwis- terkind 1	Geschwister- kind 2	Geschwis- terkind 3
Ferienbetreuung mit bis zu 32,50 Stunden je Woche	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €
Wochentarife zzgl. Mittagessen				